

Sermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten

Erste Ausgabe mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ro-
set für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.
Mit Postverendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 115.

Sermannstadt, Freitag am 15. Mai.

Instrate aller Art wer-
den in der Steinbau-
schen Buchhandlung
angenehm, für Deutsch-
land besorgt, dieselben
Hagenstein et Vogler in
Hamburg, Altona und
Frankfurt a. M., und An-
nonen-Bureau von E.
Magen in Leipzig.

Das einmalige Einrücken
einer in 3 paltigen
Garnitur kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. ö. W. excl. der
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger
H. Steinhausen.

1863.

Constitutionalismus und Ständewesen in Siebenbürgen.

Der VII. Diätartikel vom Jahre 1791 lautet: „Se. geheilte Ma-
jeshät erachtet allergnädigst an, daß das Recht Gesetze zu geben, aufzubehalten
und authentisch zu interpretieren, in dem Großfürstenthume Siebenbürgen
dem Fürsten und den in den Landtagen gesellig zusammen tretenden Stän-
den gemeinschaftlich zustehe und erklärte huldvoll, dieses Recht der Stände
unverfehrt aufrecht zu erhalten und daselbe wie es von weiland Sr. Ma-
jeshät Leopold I. auf Sie überkam auf Ihre Durchlauchtigen Nachfolger
unverfehrt zu übertragen.“

Der Artikel VIII. vom Jahre 1791 enthält folgende Bestimmung:
„Se. geheilte Majeshät versichert die Stände, daß das Großfürstenthum
Siebenbürgen und die ihm einverleibten Theile nie durch Edicte oder soge-
nannte Patente, die ohnehin bei keinem Gerichte des Reiches angenommen
werden könnten, regiert werden soll. Die Erlassung von Patenten soll nur
für jeden Fall vorbehalten sein, wo in, ten Gesetzen übrigens gemäßen An-
gelegenheiten die Verlautbarung mit der gehörigen Wirkung nur auf diese
Art erzielt werden könnte.“

Die mit dem Allerhöchsten kaiserlichen Erlasse vom 21. April 1863
huldgemachte provisorische Landtagsordnung für Siebenbürgen ist ohne Zu-
ziehung der Stände erlassen worden. Wir zweifeln nicht, daß gewisse ul-
tramagyarische Politiker diesen Umstand zur Basis ihrer offenen und verborgenen
Bestrebungen machen werden, mit der alles bekämpft zu werden pflegt,
was nicht in den Kram ihrer hochfahrenden separatistischen Einfälle und
Streibungen paßt.

Haben wir doch so viel hundert und hundertmal die Declamationen
von der achthundertjährigen Constitution bei weit geringfügigeren Anlässen
gehört: wo werden sich die Schleißen erst jetzt dem kaiserlichen Patente
und der provisorischen Landtagsordnung gegenüber eröffnen, wodurch ein
so tiefgreifender Wendepunkt von mittelalterlichen Zuständen zu dem
constitutionellen Regiment in der Geschichte des siebenbürgischen Staatsrechtes
bezeichnet wird.

Durch die Einwendung, daß die Rechtscontinuität durchbrochen und
die provisorische Landtagsordnung nicht auf constitutionellem Wege zu Stande
kam; dürfte sich so mancher Constitutionelle, der doch sonst nicht mit der
ultramagyarischen Partei gemeinsame Sache macht, beengt fühlen und in
der oecotrischen provisorischen Landtagsordnung eine Verletzung der ach-
thundertjährigen Constitution erblicken, die allenfalls mit dem Rechtsstande des
Staates entschuldigend werden kann, aber doch immer eine Verletzung eines
constitutionellen Rechtes bleibt.

Wir sind in dieser Beziehung anderer Ansicht. Wir sind überzeugt,
daß das volste Recht und gebieterische Regentenpflicht die Quellen sind,
denen der für Siebenbürgen so bedeutungsvolle Act Sr. Majeshät vom
21. April 1863 sein Dasein verdankt, und daß Sr. Majeshät Siebenbürgen
gegenüber vollkommen constitutionell gehandelt hat.

Allerdings haben die siebenbürgischen Stände, die nach dem Diätar-
tikel vom Jahre 1791 die gesetzgebende Macht mit dem Landesfürsten ge-
meinschaftlich ausübten hatten, zu der provisorischen Landtagsordnung nicht
ihre Zustimmung gegeben.

Wo sind denn aber, fragen wir, die Stände vom Jahre 1791, die
nach die Diätartikel vom Jahre 1846—47 und die 1848er Gesetze zu
Stande brachten? Diese Stände sind todt; sie sind an dem demokratischen
1848er Reichs-Landtag und an dem Geiste der neueren Zeit gestorben.
Keine Macht der Welt vermag jetzt diese Lötten wieder in das Leben zu-
rückzurufen.

Die ständische Ordnung und Vertretung, die bis zum Jahre 1848
in Siebenbürgen bestand, begründete keine Constitution im modernen Sinne
und am allerwenigsten eine achthundertjährige Constitution.

Die Grundlage, auf welcher das Ständewesen in Siebenbürgen mit

seinen Privilegien des Adels, der Nationen und privilegierten Confectionen be-
ruhte, ist eine wesentlich andere, als die der Constitution im heutigen Sinne.

Der Act Sr. Majeshät vom 21. April 1863 ist vollkommen consti-
tutionell, weil er nicht einen untergegangenen privilegiert gesellschaftlichen Zu-
stand mit verschwundenen Gestaltungen und Forderungen, sondern den jetzi-
gen gesellschaftlichen Zustand mit seinen lebendigen und sichbaren Rechten
und Interessen zum Maßstabe genommen hat.

Denjenigen, die gegenüber dem 21. April 1863 von einer achthun-
dertjährigen Constitution und der Rechtscontinuität sprechen, haben wir
ihren großen Irrthum bemerkbar zu machen, in dem sie sich befinden und
ihnen zu sagen, daß sie die staatsrechtlichen Institutionen Siebenbürgens
gänzlich verkennen, wenn sie von einer achthundertjährigen Constitution
sprechen.

Siebenbürgen hatte bis zum Jahre 1848 ein privilegiertes Stände-
wesen, aber keine Constitution.

Der constitutionelle Staat ist wesentlich ein Erzeugniß der neueren
Zeit. Im Alterthum hat es Monarchien, aristocratische und demokratische
Republiken, aber keine constitutionellen Staat gegeben. Im Mittelalter,
das in Siebenbürgens Verfassung sich bis zum Jahre 1848 fortzschleppte, gab
es wohl einen privilegierten Adel aus dem Stamme der Magyaren und
Szekler und Deputirte des Sachsenlandes auf dem siebenbürgischen Land-
tage, es fehlte aber der Begriff des Staates im heutigen Sinne. Die poli-
tisch-privilegierten Stände und Classen, das war der Staat des Mittel-
alters. Die fürstliche Gewalt stand auf dem Boden des Privatrechtes und
war nur zu bestimmten in Privilegien umhüllten zugesicherten Leistungen
und Unterlassungen verpflichtet. Die sozialen Kreise des ungarischen und
szeklerischen Adels und der sächsischen Städtebürger waren zu keiner staats-
rechtlichen Einheit vereinigt. Jeder dieser Kreise suchte seine eigenen Zwecke
und Rechte nach bester Gelegenheit zu sichern. Sind die Unionspartei, welche
die privilegierten Classen in Siebenbürgen den nicht privilegierten gegenüber
so oft wiederholt mit einander abschloßen, nicht ein unüberleglicher Beweis,
daß es an einer höhern Einheit, wie sie nur der Staat im modernen Sinne
zu schaffen im Stande ist, zwischen den politisch-privilegierten Kreisen gänzlich
fehle?

Und, die wir durch den Staat uns als eine Einheit und als ein
Ganzes fühlen, erscheinen die Unionende der vergangenen Jahrhunderte als
eine Anomalie, die auf nichts anders hindeutet, als daß im Mittelalter auch
in Siebenbürgen der Staat in den politisch-privilegierten und von einander
abgegrenzten Kreisen des magyarischen und szeklerischen Adels und der säch-
sischen Städtebürger aufgegangen ist und daß zwischen diesen erst durch zu-
sätzliche und willkürlichen Pact und Vertrag ein Bund und eine Gemein-
schaft geschaffen werden mußte, die ohne diesen nicht bestand.

England war das einzige Land in Europa, in welchem sich der Ge-
danke des Rechtsstaates, wie er dem modernen Constitutionalismus zu Grunde
liegt, entwickelte. Auf dem Festlande von Europa dauerte das mittelalter-
liche Ständewesen weit länger fort, in Ungarn und Siebenbürgen sogar bis
zum Jahre 1848.

Von der Theilung der Staatsgewalt in eine gesetzgebende, vollziehende
und richterliche und von der Mischung der drei Regierungsformen des Kö-
nigthums, der Geschlechtherrschaft und der Volksherrschaft mußte man bis
zu den Zeiten Montesquieus (1689—1755) in Europa und auch in Un-
garn und Siebenbürgen nichts wissen.

Man braucht nur das Leopoldinische Diplom vom Jahre 1691 zur
Hand zu nehmen, um daraus zu ersehen, daß die Lehre von der Theilung
der Gewalten in eine gesetzgebende und vollziehende damals in Siebenbürgen
ganz fremd war. Se. Majeshät der Kaiser Leopold verspricht in dem
Diploma Leopoldinum mit allem Bestreben edlen Sinnes dahin zu arbeiten,
daß die Feinde Siebenbürgen nicht mit Plünderung, Feuer und Schwert
verwirren, die vereinigten Nationen durch die schlechtesten Mittel der Kriegs-
list und Aufreizungen nicht auseinander bringen, daß an den recipierten Re-
ligionen nichts geändert werden soll; bestätigt die Adelsprivilegien und

Schenkungen, die bestehenden Gesetze und das Municipalrecht der Sachsen,
das Ouberrimum und die königliche Tafel. In Betreff des Landtages heißt
es: „Wir lassen zu, daß jährlich Landtage, nöthig, um die öffentlichen Ge-
schäfte zu behandeln, die Justiz zu verwalten, die königlichen Propositionen,
wenn es solche gibt, zu vernehmen, sowie auch Octaval-Gerichtstermine
von unserm Ouberrimator und dem Ouberrimator promulgirt werden, in-
dem wir die königliche Bestätigung alles dessen uns vorbehalten, was auf
solche Art verhandelt werden sollte.“

In allen dem und überhaupt in den Freibriefen Siebenbürgens ist
bis zu Montesquieu und zur französischen Revolution am Ende des vorigen
Jahrhunderts von einer Theilung der Gewalten in eine gesetzgebende und
vollziehende nicht die Rede. Die privilegierten Stände und Ordnungen ließen
sich ihre die nicht privilegierten drückenden Vorrechte und Privilegien bestä-
tigen, das war im Wesentlichen der Sinn und Inhalt aller Privilegien
und Diplome bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, das war die ach-
thundertjährige ungarische Constitution. Die Landtage Siebenbürgens wurden
nicht als ein Recht, sondern als eine Last betrachtet. Die Mitglieder des
Landtages mußten durch Strafen gezwungen werden, sich an den Landtagen
zu betheiligen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Offenbar unter den Einwirkungen der französischen Revolution Mon-
tesquieus und der französischen Revolution fand die gegenwärtig längst als
irrhümlich erkannte Lehre von der Theilung der Gewalten in eine gesetz-
gebende und vollziehende, auch in die Diätartikel vom Jahre 1791 Ein-
gang, jedoch nicht so wie in Frankreich zu Gunsten des dritten Standes
und wider die Privilegien, sondern zu Gunsten der privilegierten Stände.
Dies hat zu dem Irrthum Veranlassung gegeben, als ob dieser Grundfalsch
schon achthundert Jahre alt wäre, während doch, wie sich durch die Lite-
ratur des Staatsrechtes und siebenbürgische Staatsacten nachweisen läßt,
die Theorie von der Theilung der Gewalten in eine gesetzgebende und
vollziehende, erst Montesquieu und der französischen Revolution am Ende
des vorigen Jahrhunderts ihr Dasein verdankt.

In der neuesten Zeit hat sich gegenüber der Theorie von der Theil-
ung der Gewalten eine richtigere Auffassung von der Staatsgewalt die
Bahn gebrochen und vielfache üble Erfahrungen haben die völlige Unhalt-
barkeit der nach dieser Theorie entworfenen Staatseinrichtungen dargethan.

Der moderne Constitutionalismus ruht nicht mehr auf dieser falschen
Theorie, sondern auf dem Gedanken des Rechtsstaates, der Gleichheit aller
vor dem Gesetze ohne Unterschied des Ranges, des Standes, der Natio-
nalität und Confession, der Ueberwachung der Staatsgewalt, welche un-
beschränkt, dem Irrthum leicht zugänglich ist und zum Mißbrauche geneigt
und luct die gesetzliche Freiheit durch Hindernisse der Regierung auf die
rechte Bahn zu führen. Zu diesem Ende wurde einerseits die Tren-
nung der Staatsgewalt in eine gesetzgebende und vollziehende völlig auf-
gegeben und dagegen ein einheitlicher Mittelpunkt des Staatslebens als
losgelöst und practische Nothwendigkeit erkannt; andererseits legt der
moderne Constitutionalismus das den Regierenden zustehende Recht nicht mehr
in eine selbständige Befugnis eines Theiles der Staatsaufgabe, sondern
vielmehr in eine Vertheilung ihrer Rechte und Pflichten und mit be-
sonderem Mitteln zur Geltendmachung der ersteren ausgestattet. Der Grund-
satz der gleichmäßigen Vertretung aller Volkstheile gegenüber der Staats-
gewalt ist das Ziel des modernen Constitutionalismus.

Diesen Ideen des Constitutionalismus hat Sr. k. k. Apostolische Ma-
jeshät bei Erlassung des Staatsactes vom 21. April 1. J. für Siebenbürgen
im Geiste und der Wahrheit der neuen Zeit vollständig Rechnung
getragen.

Die Landtagsordnung wurde nur provisorisch für den einzelnen Fall
erlassen, um mit dem Landtage ein angemessenes Organ zur Beratung einer
definitiven Landtagsordnung zu schaffen, welche die Regierung Sr.

Unregungen.

Proudhon's neuestes Werk über die Democratie Frankreichs.

Paris, 28. April. Heute ist das neue Werkchen von Proudhon
„les Démocrates assermentés et les réfractaires“ bei Dentu erschienen.
Daselbst behandelt stellenweise mit ungewöhnlicher Bitterkeit die bevorstehen-
den Wahlen und die von der Administration einerseits, von einer gewissen
Fraktion der in Paris residirenden Democratie andererseits zu deren Leitung
und Ausbeutung bereits herbeigeführte Agitation.

Proudhon nimmt an und weiß mit einem theilweise selbst übertrie-
benen Aufwande von Logik und Scharfsinn nach, daß das allgemeine Stim-
recht die Grundlage des öffentlichen Rechtes ist, daß aber unter den gege-
benen Bedingungen eine allgemeine Abstimmung, wie sie sein sollte, nicht
statfinden kann, und zwar aus sieben Gründen, die er jeden einzeln in
einem Capitel behandelt. Die sieben Gründe, welche nach Proudhon's An-
sicht eine Enthaltung von den bevorstehenden Wahlen zur Pflicht machen,
sind folgende:

1. Die allgemeine Abstimmung ist unter der Leitung der Regierung.
2. Die Freiheit, sich zu versammeln und öffentlich die Acte der Re-
gierungsgewalt zu discutieren, ist nicht vorhanden.
3. Die Presse ist nicht frei.
4. Die Wahlbezirke entbehren der erforderlichen Stabilität und der
naturgemäßen Abgrenzung.
5. Die Centralisation der Stadtverwaltungen, namentlich von Paris.
6. Die Allgemeinheit.
7. Die allgemeine Abstimmung ist nicht mehr sich selber gleich und
identisch.

Das Haupthinderniß der sogenannten officiellen Candidaturen erblickt
Proudhon in dem Umstande, daß, nach der Verfassung, der Kaiser verant-
wortlich ist vor dem französischen Volke. Wie kann also, fragt er, der Kai-

ser, der große Erwählte, der einzig Regierende und Verantwortliche, der
über alle Actionsmittel und jeglichen Einfluß verfügt, gleichzeitig auch der
Großwähler sein? Wie kann er, der Mandatar des Volkes, dazu berufen
sein, durch Deputirte seiner Wahl die Controle seiner eigenen Regierung
vorzunehmen zu lassen?

Ebenso erklärt er sich gegen die Candidaturen der Journalisten, ge-
rade wie vor einiger Zeit Messier in dem „Temps.“ „Unter andern Be-
dingungen, sagt Proudhon, hätte es gar keinen Uebelstand, daß ein Jour-
nalist ein Deputirtenmandat annehme. Aber, wie soll man nicht einsehen,
daß eine dreifache moralische Unverträglichkeit zwischen dem Mandat des
Deputirten und der Eigenschaft eines Journalisten besteht. Erstens ist die
Presse politisch nicht frei, zweitens bietet sie, vom Standpunkte des gewerb-
lichen Interesses aus betrachtet, keine genügenden Garantien für Redlich-
keit dar, und dann ist der Journalist, der gleichzeitig seine Candidatur aus-
stellt und die Meinung seiner Abonnenten bildet, in einer ähnhlichen Lage,
wie die Regierung. Er legt vor Controloren, die seine eigenen Geschäfte
sind, keine Rechnung ab.“

Ueber die Stellung der Pariser Opposition zu den Departements
drückt sich Proudhon folgendermaßen aus:

„In Paris concentrirt, schießt die Opposition, um den ministeriellen
Candidaturen Opposition zu machen, ihre Deputirten in die Provinz. So
verzichtet das französische Volk auf seine Privilegien, der Freiheitsstimm er-
lischt, die Idee des politischen Vertrages vertritt sich und die so lebhaft zu-
rückgeforderte Nationalität schwindet dahin. Es gibt keine Gesellschaft mehr,
sondern nur noch ein Nationalerwähltes, bald in Uniform, milites, bald in
Blouse und Jack, quirtles, immer wie auf einem Mandorchen sich und
her marschirend nach dem Commando des großen Erwählten, des impera-
tor . . . Polen ist an seiner Anarchie zu Grunde gegangen, wir geben
an unserer übermäßigen Untertänigkeit unter die Centralgewalt zu Grunde.“

Noch schärfer spricht sich Proudhon über das heutige Municipalwesen,
besonders in Paris und Lyon aus; er sagt:
„Paris, dessen Meinung ehemals über Frankreich herrschte, dessen
Initiative Provinzen und Departements fortjagt, ist heute seiner Autonomie

verlustig gegangen; es hat kein Gemeinleben, seine Administration und
seine Finanzen sind in den Händen der Centralbehörde. Es stimmt als
capitis minor ab.“

Paris müßte, wenn man das Princip der Wahlfähigkeit des Ge-
setzes vom 2. Februar 1852 auf Collectivwesen anwenden könnte, unter die
Zahl der wahlfähigen Weiber, Minderjährigen, Geisteskranken, Bankrotten,
entlassene Galeerensträflinge u. gerechnet werden. Kann eigentlich eine
im Belagerungszustand befindliche Stadt abstimmen? Kann es eine eroberte
Stadt? Und was ist eine Stadt ohne Stadtbehörde? Sie ist ein topisches
Ding. Paris ist aus Staatsgründen civiliter interdicit, und zwar wenn
man Herrn Villault auf der Tribune glauben schenken soll, auf ewige
Zeiten. . . Man wird niemals erleben, daß die Minister der Königin
von England unter dem Vorwand, daß London eine Stadt von 2 1/2 Mill.
Einwohner, die Haupthandelsstadt der Welt sei, die Municipalbehörden
London's durch eine Regierungskommission ersetzen werden. Welch ein
Ruhm für das Paris Heinrichs IV., Ludwigs XIV., der Revolution und
des ersten Kaiserreichs, das Caravanenferai von Europa geworden zu sein!
Nach Paris kommen alle Fremden, die einen für ihr Vergnügen, die An-
dern für eigene, oder ihrer Regierung Geschäfte. Was liegt ihnen an un-
sern nationalen Freiheiten! In Paris fühlen sie sich wohl, wenn nur die
Polizei Ordnung erhält, und die Seeische nicht ausbleiben. Der Englan-
der lebt in Gedanken in London, wenn er körperlich in Paris ist, ebenso
macht es der Schweizer, Belgier, Holländer, Deutsche, Russe, Amerikaner u.
Weit entfernt, daß der Fremde sich um unsere Entwicklung kümmere,
wünscht er sich Glück zu unserer Einwägung und bringt uns noch kein
Contingent von Käse mit. Dadurch ist er allmählich unser Herr gewor-
den und trotzdem, daß er sich als Gast einfindet, behandelt er uns wie ein
Exploiteur. Die Regierung gibt eine Bevölkerung von 1,953,000 Men-
schen für das Seine-Departement mit 325,000 Wählern an. Ich wüßte
nicht über diese Zahl und es fällt mir nicht ein, deshalb die Wählern
angreifen zu wollen. Ein Fünftel der Pariser Bevölkerung besteht aus
Fremden, ein anderes Fünftel aus denen, welche diese Fremden bedienen,
für ihre Wohnung, für Speise und Trank und für ihr Vergnügen sorgen,

Die Noten der Mächte wurden
nische Frage wird also mit dem

englischen Parlamentes, Mr.
Krauk wieder in London ange-
wie die „France“ berichtet, nach
von Oesterreich empfangen wor-
nach England längere Unter-
n hervorragenden Häuptern der
die Sachlage auf Mr. Genessey
genug ist, die Insurrection werde
and halten, daß er jedoch eine
möglich hält.

ebende telegraphische Mittheilung
vom 4. bis 5. d. M. hat eine
Adjungentenbande eine Compagnie
von Warschau nach West ange-
ngem Verlust zurückgeworfen und
im Gefangenen gemacht. — Eine
te Bande ist bei Slatkow nicht
ele Hücklinge haben die öster-
Waffen und Gepäckstücke stelen

mentoff hat, wie die „Krauk. Ztg.“
en, um dort an Ort und Stelle
den Truppen erfolgten Grenzper-
hat für die Schwester des er-
tarhet und ohne Verwandte war,
utenant J. Sebata (vom Regi-
Gelegenheit um seine Uhr und
gung angeboten, welche Letztere
bereits von seinem Herrn und
hat hierauf dem Hrn. Lieutenant
über den Vorfall ausgesprochen
Officiers ausdrücklich zugesichert,
an Annetoff nach Michalowiec
Namen des Großfürsten strengste
Hr. von Annetoff ist hierauf
dort in Folge der stattgehab-
gen an die betreffenden Insassen

Gefechte bei Zolomita am 4. d.
nd, zwei k. k. Soldaten getödtet
hr bezeichnt. Ein Soldat wurde
er verwundet; ein Grenadjier
Gemeines. Auch wird derselben
gung des Feindes 600 Schritte

Sultan hat während seiner An-
n Kirchen und Stiftungen mit
schickte er 500,000 Piafter, Klei-
e. Die Stelle eines Oberst-
minister Fuad Pascha neu ge-
als Marojei übertragen.
er Vergnügungszug hier ange-

ns-Schiffe, welchen es glückte,
erien von Wickburg vorbeiz-
Admiral Farragut unterhalb der
bl des Admirals Porter. Das
Widderichiff und 3 Transporte-
obhalten an den feindlichen
jedoch zweier Transportschiffe,
in den Grund gebohrt und das
mer der Conföderirten kampfun-
g und Port Hudson liegende
ote. Die Blockade der Confö-
nennendeote fand am 17. d. M.
ist von 5 Transportschiffen ge-
vom 23. April melden die Zer-
Widderichiffes „Queen of the

Das erstwähnte Fahrzeug
gelaufen war, in diesem Zu-
dem zur Expedition des Gene-
un“ zertrümmert. 113 Mann
Hände. Die „Diana“ ward
Beute des Feindes zu werden.
sind in bedeutender Stärke in

tion des Generals Banks zer-
schoss-Flüsse, und machte 1500
ten die Batterien der Confö-
Ein Theil der Potomac-Ar-
an, General Hooder beabsich-
bedritten sind in West-Virgi-
in Warrentown eingenommen.
teitert, wobei 237 Menschen

Bureau.
reibt: Einige Journale mel-
orandum über die Mitschuld
diese Nachricht entbehrt jedes
s sind augenscheinlich; nach
s andere Demonstration un-

eingeleitet, um zum Zwecke
entziums an den römischen

ö. W.
eigen. Das Nähere in der
1—3

el-Course
rse in Wien

Währung.)	fl.	kr.
..	76	40
..	81	—
..	796	—
..	198	60
..	110	25
..	110	50
..	8	28

Majestät einseitig nicht zu erlassen für gut fand, wie dies mit den Landtagsordnungen in den Ländern jenseits der Leitha der Fall war. Dem Landtage sollen über die wichtigsten Lebensfragen Siebenbürgens Beschlüsse vorgelegt und dadurch der Nationalität und Confession, Gelegenheit gegeben des Gebührenden, der Nationalität und Confession, Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechte und Interessen zu wahren.

Die provisorische Landtagsordnung hat nicht das privilegirte Stände-Weisen von ehemals, nicht die Supremacie einer Nationalität über die andere, sondern den Grundsatz der möglichst gleichmäßigen Vertretung aller Volksrechte und Interessen zu ihrer Grundlage.

Sie entspricht insofern nicht dem achtzehnjährigen privilegirten Stände- und Adels-Weisen, aber sie ruht auf dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, der gleichen Pflichten und gleichen Rechte des durch freisinnig-nationale Institutionen geschützten aller siebenbürgischen Staatsbürger. Sie ist der fruchtbare Keim des Constitutionalismus in Siebenbürgen im Gegensatz zu dem privilegirten Stände- und Kasten-Weisen von ehemals. Die constitutionelle Acta beginnt in Siebenbürgen nicht mit der fälschlich sogenannten 800jährigen Constitution, nach welcher nur ein verschwindend kleiner Theil des Volkes privilegirt, das Volk selbst aber politisch rechtlos war, sondern mit dem Diplome vom 20. October 1860, dem Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 und der Landtagsordnung vom 21. April 1863.

Von welcher Seite man sie auch immer betrachtet, sie stellt sich als möglichst gerecht und wahrhaft constitutionell dar. Von den Bestrebungen ihrer Widersacher, denen es nur um ihren besondern Vortheil und um Absonderung von dem Staatsgange zu thun ist, können wir nicht das Gleiche behaupten.

In dem in Nr. 113 der Hermannstädter Zeitung erschienenen Artikel, führen „mehrere Bürger Habnebach“ unter andern an: „daß die meisten Waffensbesitzer in Habnebach vom Wohlthätlichen Hermannstädter Magistrat entwaflnet worden seien.“

Dieser mit gesperrter Schrift hervorgehobene Satz würde für das große Publikum der Hermannstädter Zeitung weit verständlicher sein, wenn die Habnebacher Bürger auch die Ursache angeben hätten, welche die Behörde zu einer solchen Maßregel veranlaßt hat.

Die Habnebacher Bürger hätten bei dem gewagten Versuch der Verdrängung einer Behörde nebenbei auch bemerken sollen, daß die meisten derselben wegen Uebertretung der Waffensvorschriften, und wiederholter Verletzung auf unbefugter Jagd in fremdem Jagdgebiet mit der Confiscation der Waffen bestraft, daß dieselben, mit der Entscheidung des Magistrats unzufrieden, den Recurs an das k. k. Landesgubernium ergriffen haben, und von hochdemselben abgewiesen worden sind.

Weil aber die Habnebacher Bürger, welchen die Beforgung ihrer Oeconomia gewiß zuträglich ist, als die unbefugte Jagd, diese Aufklärung vergessen haben, so wird dieselbe hiemit von Amtswegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Das ist die wahre Geschichte der unlieblichen Entwaflnung. Der Unterthänigkeit der besonnenen Behörde können die Habnebacher Bürger in allen gerechten Anforderungen sich versichert halten, indem, wie es demselben wohl bekannt ist, nach vor dem Erscheinen ihres zweideutigen Artikels, der Habnebacher Gemeinde über ihr Ansuchen die nöthigen Anzahl von Waffen nebst erforderlicher Munition im Zwecke der Abhaltung von Treibjagden eben von der besonnenen Behörde, bereitwilligst gewährt wurde.

Das Magistrats-Präsidium.

Oesterreich.

Hermannstadt, 15. Mai. Gestern Abends versammelte Hr. Drator Friedrich Schneider eine gewählte Gesellschaft im großen Saale des Hofhofes zum „Römischen Kaiser“, welche unter geballten und gemüthlichen Tönen den Abschied von den nach Klausenburg gehenden sächsischen Subalternität feierte.

Hermannstadt, 14. Mai. Sonnabend, den 9. Mai, waren die sächsischen Waldschonungsflächen in Bongard abermals der Schauplatz einer jener Verwüstungen, welche bei ihrem massenhaften Vorkommen Siebenbürgen noch sehr theuer zu stehen kommen werden. Die Anwesenheit einer sächsischen Commission veranlaßte die Bongarder, ihr Vieh in die sächsischen Schonungsflächen zu treiben und dieselben neuerdings zu verwüsten. Aus diesem Anlasse verfügte sich eine Patrouille von 6 k. k. Gendarmen am 12. Mai nach Bongard und pfändeten mit einem Fortwärt und einem Waldheger einige Stücke Vieh der Erceudenten. Auf ihrem Wege nach Hermannstadt geleiteten sie mehrere berittene Bongarder, bis dann das ganze Dorf nachgelassen kam, und besonders den Fortwärt und den Waldheger bedroheten, auf deren Schutz nun die k. k. Gendarmerie ihr alleiniges Augenmerk richten mußten. Nachdem die zusammengetretenen bewaffneten Bongarder Insassen der Gendarmerie-Patrouille die gepfändeten Viehstücke abgejagt hatten, gingen sie am Abend des folgenden Tages an ein weiteres Werk. Sie demolirten die Wohngebäude der beiden sächsischen Waldheger in Bongard, welche vor der rasenden Menge geflüchtet waren, nachdem sie für den Fall ihrer Wiederkehr — beide Waldheger sind Bongarder Insassen — mit dem unfehlbaren Tode bedroht worden waren.

ein drittes Fünftel begreift die Arme, die Beamten, Bettler etc. — es gibt keine zwei Fünftel wirklicher bürgerlicher Bevölkerung. Man kommt nach Paris, wie man ehemals auf dem Carneval von Venedig ging; auch Venedig war seiner Zeit eine cosmopolitische Stadt! Und was ist aus Venedig geworden? Man kommt nach Paris, wie man früher nach Rom ging, während der Glanzperiode des Papstthums. Und was ist heute Rom? Paris, sagt man, ist das Herz und das Hirn Frankreichs. Obgleich also Paris seine municipale Freiheit zurück; wenn nicht, so sage ich Euch: Paris, die Kaiserstadt, die cosmopolitische Stadt, die Stadt des Vergnügens, der Prostitution und der Intrigue, Paris mit all seiner Pracht und Herrlichkeit, ist nur ein Babylon und wird wie Babylon untergehen. Es hat Frankreich Nichts mehr zu sagen; sein energischstes Wortum wird nur das einer bloßen Opposition sein, die ein wohlberathener Despotismus um schweres Geld erkaufen würde, wenn er nicht die annähernde Gewißheit hätte, daß die Talspel der Wähler sie ihm umsonst gewährt. . . .

Am Schlusse des kleinen aber inhaltsschweren Werthens wendet sich Prudhomme an die Führer der Democratie, um ihnen die Enthaltung von den Wahlen mit folgenden Worten zu predigen:

„Trennt Euch früh! Laßt den verfluchten Haufen abstimmen, der übrigens nicht ganz so naiv ist, wie er aussieht. Laßt, ohne in Aufregung zu gerathen, die „Arbeiter“ Candidaturen sich neben den Candidaturen der Administration produciren, mit ihnen concurrenzen, und alle diese „Gewählten“ des Volkes unter einander Debatte aufzuführen, in denen die parlamentarische Initiative einen so schwachen Antheil hat. Entschloßt Euch zu einer schmerzlichen Entscheidung Eurer Anhänger, arbeitet wieder fort mit einem um drei Viertel verminderten Personale, um die Bewegungspartei aus neuen Elementen herauszubilden. Mit der Bewegung habt Ihr die Idee, die Kraft, das Leben, habt Ihr Alles. Ihr erhalt Euch damit von Eurer Niederlage, werdet in den Augen der Welt die Partei der Erhaltung, der Ordnung und gleichzeitig der Freiheit, wie des Fortschrittes; Ihr seid die Männer der öffentlichen Weisheit und früher oder später werdet ihr den großen Haufen schamerfüllt zu Euren Füßen um Verzeihung für seinen großen Irrthum sehen.“

Diesen Vorgängen gegenüber sah sich denn der Magistrat genöthigt, das hochwichtige k. k. Landes-General-Commando, unter eigener Verantwortung um eine Militär-Ausföhrung anzugeben zur Sicherung der aus dem Besondere gefährdeten Sicherheit der Person und des Eigentums und zur Verhütung weiterer Ausschreitungen der irtz geleiteten Menge; ferner das k. k. Gendarmerie-Füßelcommando um Entsendung einer zweiten Patrouille anzugeben, welche das in den verbotenen Schonungsflächen betretene Vieh pfänden und auch wirklich einführen sollte: Gleichzeitig wird dem h. k. Landes-Gubernium ein unumwundelter Bericht über diese Vorfälle erstattet und die strafgerichtliche Untersuchung gegen die Erceudenten eingeleitet werden.

Media sch, 12. Mai. Bei jedem Brandunglücke fehlte es unserm Städtchen nicht an Hülfe und Wasser; wohl aber an Uebung mit den ohnehin nicht ganz genügenden Löschrequisiten und mitunter auch an durchdachter Disposition. Ist wurde daher manches Verhängnis unnothiger Weise zerstreut und immerhin hätte man bei günstigeren Umständen mit den vorhandenen Kräften mehr leisten können. Kurzathmige Versuche, diesem seit lange gefühlten Mangel abzuhelfen, gab es von jeher. Die altschwedischen Feischbänke geben von dem letzten derartigen Versuche noch immer Zeugnis, da dieselben während jenes leider so kurzen Eisens als Löschojekt benutzte und beinahe vollständig zerstört wurden.

Schon vor längerer Zeit hatten nun — dem Vernehmen nach — auch die löbliche Stadtcommunität in dieser Richtung Schritte gethan, aber noch zeigte sich kein Erfolg.

Da erhielt die Feuerlöschordnungs-Angelegenheit einen neuen Aufschwung durch ein Verbot unseres verdienten Turnlehrers und eigentlichen Begründer des Turnens in Media sch, Herrn Gymnasiallehrer Johann Zambini, welches, unter dem 17. April d. J. an einen löblichen Magistrat eingereicht, nach eingehender Auseinandersetzung der bisherigen Verhältnisse, und da sich 60 junge Kräfte (außer den turnenden Obergymnasialisten und Seminarianen) erwachsene Turner in ihrer Mitte zählend) zusammengefunden, welche unter Obmannen und einem Hauptmann die Angelegenheit in Angriff zu nehmen entschlossen wären, die Bitte enthielt: „es wolle ein löbl. Magistrat im Einvernehmen mit der löblichen Stadtcommunität dieses Vorhaben zunächst durch Ueberlassung der zwei kleinen Spritzen und der großen, die mit einem Schlauche zu versehen wäre, geneigt sein unterstützen, damit mit den Uebungen möglichst bald begonnen werden könnte.“

Dieses Verbot, schon unter dem 20. April an eine löbl. Communität geleitet, wurde schon in der ersten Sitzung am 8. Mai nicht nur sehr beifällig angenommen, sondern zugleich beschloffen: alle vorrätigen Löschrequisiten zu übernehmen. Es wurde zugleich eine Commission entsetzt, welche den Auftrag erhielt, in Verbindung mit dem Geschäftsführer nicht nur die Requisiten, sondern auch das Locale zur Aufbewahrung derselben im Schulhofe zu prüfen und einschlägige Vorschläge zu machen, damit außer der schon früher beschlossenen Anschaffung einer großen Spritze, auch noch sonst eventuell notwendige Erscheinendes baldigst angeschafft werden könne. Das Local wird im Nichtausreichungsfalle erweitert werden.

So steht denn der Anfang der Uebungen in nächster Aussicht, und wir rufen dem lobenswerthen Unternehmern, welches auch dem Turnvereine neuen Zuwachs und Aufschwung verleiht, aus vollster Seele zu ein herzliches „Gut Heil!“

Media sch, 13. Mai. Gestern und vorgestern fand die Schlußverhandlung über den noch im December 1861 auf Großprobodorf Gebiet von Friedrich Schuster und Petrus Schap begangenen und bereits damals von hier veröffentlichten Raubmord an Frau Urdisch aus Koode hier statt. Daß sich ein Publikum in we vor dem Saale der Verhandlung einfand, wie früher noch nie bei dertel Verhandlungen, verrieth sich von selbst. — Schuster, der eigentliche Thäter, verhandelte allen den vielen Zeugen, die noch einmal vor ihm verhört und zum Theil geschworen wurden, gegenüber bei seinem früheren harten verstockten Leugnen, indem er vorgab, daß er die ganze Strecke von Marktsäckeln bis Media sch betrunken geschlafen habe und daß er also nicht wisse, was in der Zeit geschehen sei während Schap seine Mitschuld an Raube, ebenfalls wie früher, eingestand. Aus dem Ausgange Schaps sowohl als auch der Zeugen ging die Schuld Schusters aber sonnenklar hervor, doch war bei Verhörung des Mordes selbst außer Schap kein Zeuge gegenwärtig gewesen und Schuster gestand nichts und so konnte er auch nicht nach der größten Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Doch sprach gestern Nachmittag 1/2 6 Uhr der Gerichtshof das verdiente verhängnisvolle „Schuldig“ über beide Inquisiten aus und verurtheilte Schuster auf Antrag des Staatsanwaltes zu lebenslänglichem schweren Kerker und Schap für den der Staatsanwalt 5 Jahre schweren Kerker beantragt hatte, zu vierjährigem schwerem Kerker und beide zur Zuhälterhaltung der Unkosten, die die Anverwandten des Gemordeten gehabt hatten. Die Vertheidiger waren Dr. Ad. Rein und Rudolf Schuster. Beide meldeten natürlich auf Verlangen ihrer Klienten den Recurs an.

Kronstadt, 13. Mai. Kurze Zeit später, da Director Hava seine Theatervorstellungen in Hermannstadt eröffnete, hatten wir das besondere Vergnügen in unserem Theatergebäude Weimar's Operetten beginnen zu sehen. Der genannte Unternehmer hat es sich nicht nur angelegen sein lassen, eine recht zahlreiche Gesellschaft zu engagiren, die sich sehr strebsam darstellt und alles Lob verdient, sondern sich auch für ein Repertoire entschieden, das die besten Producte dieser Art des musikalischen Schauspielums umfaßt und somit gewiß auch jeder anderen Stadt zur Ehre gereichen würde. Die Fräulein Konrad und Winter, so wie Hr. Zappe sind Kräfte, die alle Beachtung verdienen.

Notiz.

Ein interessantes Aecident akademischer Gerichtsbarkeit ist das lateinische Decret des Prorectors und des Senats der Universität Jena, das übersezt also lautet: „Wir haben zwar davon gehört, daß jene Kammbären, welche in Ländern der Barbarei auf schwarze Menschen, wie auf reisende Thiere, Jagd machen, um sie einzufangen und an Schlangenletzen zu schmeiden, sogenannte Blutbunde auf die Füßenden legen; noch niemals haben wir a. er davon gehört, geschweige es gesehen, daß in Zonen der Cultur ein Mensch mit gesundem Sinne seinen Hund auf die Leute wie auf wildes Vieh antreibt. Daß ein vernünftiger und der Wissenschaft ergebener Mensch zu solcher Handlung fähig sei, davon hast Du uns jetzt die Ueberzeugung beigebracht. Du Ferdinand Kumbert aus Riga, Student der Deconomie; denn Du hast — man schämt sich zu sagen — auf 14jährige Mädchen und alte gebrechliche Mütterchen aus losem Wege auf dem Markte, am hellen Tage, inmitten der Bürger, Deinen colossalen Hund und was für einen Bullenbeißer, nach Schläpferart jählings angeleitet. Zur gerechten Strafe für diese grausame Nothzeit wird Du hiemit auf zwei Jahre aus der Stadt und dem Reichthum Jena's ausgewiesen. — Jena, 17. März 1783. O. Stidel, d. Z. Prorector.“

Noch vor dem Beginn unserer Operetten wurden mancherlei Stimmen laut, die dem Unternehmern Weimar's kein besonders günstiges Prognosticon stellten, obgleich man über die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft sich in jeder Beziehung günstig aussprechen mußte. Man hatte dabei nichts anderes im Auge, als die eintretende schöne Jahreszeit, die eine gewisse Indifferenz des Publicums eintreten zu lassen drohte, doch wie sich später erwies, war eben der gefürchtete „holde Götterjunge Lenz“ als Allirer unserer Direction aufgetreten, da er bloß Schnee- und Regenschauer brachte, und seine Singarten und Blumenteppeiche für eine spätere Zeit aufbewahrt. Uebrigens hat auch diese keinen nachtheiligen Einfluß auszuüben vermocht, wir stehen so recht in der Mitte des Blütenmonats und demnach — wir müssen es zur Ehre der Direction und unseres Publicums sagen — hat sich die Theilnahme des Letzteren wenigstens um nichts gemindert.

Als Vorbote der nun beginnenden Vadesaison erschien vor Kurzem in der Verlagsbuchdruckerei von Röm er und Kammer ein Werkchen, welches über die Heilquellen von Borsitz in naturhistorischer und therapeutischer Beziehung handelt und Dr. Ignaz Meyer, den früheren Burgenländer Kreisphysicus zum Verfasser hat. Das populär geschriebene Heft, das manche sehr schätzenswerthe Momente enthält, erschien vorläufig bloß im deutschen Originaltext, unter der Presse befinden sich noch Uebersetzungen desselben in ungarischer, romanischer und französischer Sprache, die sämmtlich Separat-Abdrücke erfahren.

Nach leßthin eingelangten Nachrichten wird Se. Excellenz der römisch-katholische Bischof Dr. Ludwig Hagnald, in einigen Wochen in Kronstadt eintreffen.

+ Marosch, Bazarhely, 10. Mai. Mit der auf die Befestigung der Stellen bei der hiesigen k. Gerichtsstapel bezüglichen öffentlichen Ausschreibung langen auch gleichzeitig die betreffenden Ernennungs-Decrete ohne Vermittlung des k. Guberniums direct von der siebenbürgischen königl. Hofkanzlei hier an. Eben so dürften die auf Grund von eingereichten Concursgesuchen in Aussicht stehenden Vorschläge zur Befestigung der minderen Stellen bei dem hiesigen Appellationsgericht befristet Entscheidung von hier aus unmittelbar der siebenbürgischen königl. Hofkanzlei unterbreitet werden.

Um die in unserm letzten Briefe angeordnete hiesige Waldwirtschaft besser veranschaulichen zu können, müssen wir den geehrten Leser erfinden, uns mitten im Winter in die sächsische Waldung begleiten zu wollen. — Da ist nun von einer forstwirtschaftlichen Eintheilung in regelmäßige Schläge keine Spur und wäre selbst eine Idee hievon im Winter vorhanden, so wird diese in der Anwendung — weil es so in den Krain mancher Väter der Stadt besser paßt — höchst vornehm und vorläufig ignorirt.

Um die weiter unten folgende Ausführung gehöriger würdigen zu können, dürfte es nicht überflüssig sein, folgende Epizode zu erwähnen. — Vor einigen Jahren magte es ein tüchtiges Communitätsmitglied in der Sitzung den Antrag zu stellen: „Man möge die Baumstämme der sächsischen Waldungen commissionell zählen lassen, im Verhältniß dieser festgestellten Menge unter Wahrung forstwirtschaftlicher Berechnung des Nachwuchses das jährlich zu fallende Brenn- und Bauholz-Quantum bestimmen, die Zahlung alljährlich wiederholen und für die über die bestimmte Menge fehlenden Stämme die bestellten Aufsichtsvorgane zur Verantwortung ziehen und zum Schadenersatz verhalten.“

Von dem auf diesen beherzigenswerthen Antrag ausgehenden Strome kann man sich kaum eine Vorstellung machen. „Wer hat Sie zum Stadt-Controllor gemacht? Versteht etwa der Magistrat aus Dienen? Haben wir bisher auch ohne Ihre Kontrolle nicht, gewissenhaft gewirtschaftet? u. s. w.“ lauten die unwiderlegbaren Argumente, womit der Antragsteller niedergebortet wurde, der herzlich froh sein mußte, so wohlfeilen Kaufes mit heiler Haut davon kommen zu können; — denn es gehört hier noch heututage nicht ohne die Seltenheiten, daß ein gewisser gewinnthätiger Vereinigungs unzugänglicher Mann, der moralischen Muth besitzt, gegen eigenmächtige Hände einer auf Kosten sächsischen Gutes sich bereichernden Compagnie das Wort zu erheben, von den Mitgliedern dieses Truppes auf offener Straße verunglimpft wird. — Eben dieser streng prononcirten Scheu gegen jede radicale Kontrolle ist es zuzuschreiben, daß es hier und da — wir sind überzeugt ohne triftigen Grund — verlaute: „Dieser oder jener Drator hat 4 Eichenstämme aus dem sächsischen Walde zur Mühle führen lassen, dagegen 4 andere Stämme durch das sächsische Vieh in ein Dorf erpedit und dafür das Geld eingestrichen.“ Dieser oder jener Senator läßt seinen Hof durch die von der sächsischen Cassa bezahlten Pfasterer pflastern, während ein Theil derselben die Szent-Ritah-Gasse pflastert — u. s. w.“

Wie gesagt erachten wir unsrerseits diese Auslassungen als unangebracht und indem wir diese registriren, wollen wir nur constatiren, daß es im eigenen Interesse des Gemeinwohl's liegt, durch Einführung eines gründlichen, strengen Ueberwachungs-systemes, respective durch öffentliche Rechnungsablegung — wie dies in andern Städten Brauch ist — die Haltlosigkeit ähnlicher Zwieselsäuerungen darzulegen.

Verfügen wir uns nun in den sächsischen Wald, wo die vom Magistrat entsendete Vertheilungs-Commission bereits in voller Thätigkeit begriffen ist. Jede zur Veräußerung bestimmte Klafter Holz, jeder zum Verkauf andererseits Stamm ist bereits von je einem Manne, welcher gewöhnlich unter der Hand, wie dieß ein öffentliches Geheimniß ist, von den speculationslustigen Magistratsmännern hiezu bestellt zu sein scheint vertheilt (ellavva). — Dieses Vertheilen involvirt sonderbarer Weise gleichsam ein Verrecht. — Der Schätzungspreis wird nun vom Drator ausgerufen. Fällt es einem in Wald-Mythieren uneingeweihten, heilbedürftigen Bürger ein, einen Mehranbot zu stellen, so wird ihm bedeutet, er möge dieß unterlassen, denn das Holz ist für diesen oder jenen Magistratsmann „vertheilt.“ Der verübte Bürger, welcher in vielen Fällen mit dem Magistrat in Verührung kommen muß, sieht sich dieser sonderbaren Argumentation und die Objecte wurden sodann im Sturmgeschritt, allegrisimo und fortissimo, zum ersten, zweiten und dritten Mal in einem Athem den verschiedenen Amts- und Geschäftsfreunden um Spottpreise sugestimmt. — So dauert die Geschichte den ganzen ersten und oft auch den zweiten Tag hindurch, bis die Väter der Stadt weit über Bedarf ihr Quantum, dessen Ueberfluß manche nachträglich noch speculationsmäßig mit Gewinn verkaufen, in Sicherheit haben. — Hat die Commission, welche dem Principe: „Eine Hand wäscht die andere“ herzlich zu laubigen scheint, die erste Hälfte ihrer Aufgabe derart gelöst, dann wird das Licitations-Tempo immer langgedehnter und in langathmigen Zwischenpausen, während welcher der öffentliche Vertheiler die Pracht des Objectes aufpreisend im Interesse der sächsischen Cassa zum Mehranbote anpornt, zu einem adagio pianissimo hinausgezogen, so daß die ganze Licitationsgeschichte das Aussehen eines verkehrten Geadas bekommt, wozu nationaler Tanz bei regelmäßiger Tonsetzung mit einem „lassu“ anfängt und mit einem „friss“ endigt. — Die Bürger welche 1 — 2 Tage in der strengen Kälte anstarrten, wollen als Ersatz für ihren Zeitverlust denn doch etwas Holz erhalten, einer überbietet den andern und die Klafter Holz, welche Tags zuvor den Magistratsherren um 1/2 — 2 fl. zugerommt werden konnte, wird vom Bürger gewöhnlich mit 4, 5, 6, 7 und 8 fl. bezahlt. — Wagt es ein Bürger, auch auf — für Rechnung eines Magistratsmannes „vertheilt“ Object zu licitiren, so ist er an der Ort und Stelle den größten Imperpetenzen und Grobheiten ausgeleitet und selten läuft eine Polizeilicitation ohne Zant, Haber und Streit ab. Man erzählt einen Fall, daß der sächsische Cassapreceptor, welcher als Besitzer einer Ziegelbrennerei auch für diese bedeutend viel Holz benötigt, vor einigen Jahren einen Bürger, weil dieser auf ein von jenem „vertheiltes“ Object licitirte, öffentlich bedeuerte, er werde dieser Mitvertheilung der der Steuerrepartition wohl eingedenk sein, da er (der Bürger) wohl recht viel Geld haben müsse, um licitirten zu können. — So ist selbstverständlich, daß solche Fälle böses

Blut machen und welche ein Magistrat rums-Lactic betriebsmüthiges Urtheil. strasberien liegen u zum Ziegelbrennen u einem Correspondente aus dem sächsischen weil uns hierzu ver Geisig ist es, daß steht, daß die Stadt beugen sei, darüber für einen Zeitpunkt den Vorbergrund ge die Aufmerksamkeit d Wien, 11. 2 dem Maximilian Sa brechen des Nordes des Todes verurtheilt Der oberste Gerichts schweren Kerker.

— (Reint) schreibt: Ihre kais. zwei Häuser sammt und diese Realitäten zum Besuze der Erben für ewige Zeiten — Die a. h. erfolgt. So wurde ner Landtage für das laßungsschlag, fern des steiermärkischen den Besiz von Gund burg, endlich mit a. Salzburger Landtage von 25 fl. für die g genehmigt.

— (Militär) blen Gendarmen-U schzt werden. — U lagen für die auf de gänglich eingestell absehung der Quartt Pest, 12. M Päßffy ist Sonntag — Se. Excell am 11. d. mit dem — Franz Teä Verwandten in das

Die preussische in welche die beiden Gntny verwickelt war welche bei einer im C suchung gefunden un nannten beiden Abgeo nigen Erledigung übe des wird berichtet: Nach den Pap schlag genommen wu bud, dessen Spitze e gelötten bisherigen Waischan hatte den der preussischen K unternehmen, zu thu schiede der Meinung Hebung des Nationalo Luthauan, Russinen, dem Herzogthum P Das Central-Nationo regierung bestimmtes solches entscheidende und zu erkennen die andere Nationalbean der größtmöglichsten munition, die öffentl ter wird, auch ein a Thätigkeit je nach E Das bisher im Herz wie es in dem Sch 9. April heißt: „die lig insulirende Enzy des Haupt-Nationalo Kreise ein Krieg's nannt, ein Kustator für jeden Polizeidistri erennet und ein K mens im Kreise. I Verzeihlich der Krie gefunden Aufzieldu Kreiscommissarius je Kreise mit dem Cen dessen Anordnungen len Bürgern seines E einjeben; die bereit gen Steuer einzurech sonen finden solten, commissarius deren Kreiscomit, welches commissarius gebilde über seine Thätigk Correspondenten zur vorgeht, haben. D preussischen Civil- u darthun. In außer gen überfendert werd den 10 Balcan Al nebst Zubehör (Aug terung des Ankaufs Außer diesen einzeln söhlichkeit ist auc moßlos, geb. Sträf der geführ hat, we

— In der G Generalabtheilun minister hat sich in Es verdient Beacht geht, sich über die sich nicht ausdrück

wurden mancherlei Stimmen... der Gesellschaft sich in jeder... dabei nichts anderes im... eine gewisse Indifferenz des... später erwiesen, war... Mitter unserer Direction... brachte, und seine Sing... Zeit aufbewahrt. Uebrigens... können vermocht, wir stehen... dennoch — wir müssen es... hat sich die Theil...

ation erschien vor Kurzem in... einem ein Werkchen, welches... über therapeutischer Bes... früheren Burgenländer Kreis... schiedene Heft, das manche... vorläufig bloß im deutschen... Uebersetzungen detselben in... habe, die sämtlich Separat...

ted Se. Excellenz der römisch... einzigen Wochen in Kronstadt...

1. Mit der auf die Besetzung... zugehörigen amtlichen Decrete... von der siebenbürgischen königl... Grund von eingereichten Con... zur Besetzung der minderen... ebnis Entscheidung von hier... hochachtung unterbreitet werden... arete dießige Waldwirthsch... ften wir den gebrechen Leser... die Wahrung begleiten zu wol... den Eintheilung in regel... selbst eine Idee hieson im... endung — weil es so in den... höchst vornehm und vor...

— rührung gehörige würdigen zu... die Epitaph zu erwählen. —... munitätsglied in der Sitz... die Baumstämme der... ell zählen lassen, im... e unter Wahrung forsch... wuchses das jährlich... antum bestimmen, die... d für die über die be... die bestellten Aufsicht... and zum Schadenerfah... ndwerthen Antrag ausgedr... stellung machen. Wer hat... e etwa der Magistrat aus... Kontrolle nicht, gewissenhaft... legbaren Argumente, womit... bezüglich froh sein müßte, so... men zu können; — denn es... stenheiten, daß ein gewisser... Mann, der moralischen Würd... den städtischen Gutes sich be... von den Mitgliedern dieses... — Eben dieser streng pros... ist es anzuschreiben, daß es... ein Grund — verlautet: „Dies... dem städtischen Walde zur... arie durch das städtische Vieh... gestrichen.“ Dieser oder jener... identischen Cassa bezahlten Pfla... ezent-Kontroll-Casse plädiert... erietis diese Auslassungen als... sollen wir uns konstatiren, daß... legt, durch Einführung eines... epective durch öffentliche... Stätten Brauch ist — die... zulegen.

er Wald, wo die vom Magi... reus in voller Thätigkeit be... te Klaster Holz, jeder zum... e einem Manne, welcher ge... entliches Geheimniß ist, von... hiezu bestelle zu sein scheint... involviret sonderbareweise... eus wird nun vom Orator... tien uneingeweihten, holzbe... llen, so wird ihm bedeuert, für... diesen oder jenen Magi... welcher in vielen Fällen mit... fängt sich sonderbaren... im Sturmschritt, allegris... dritten Mal in einem Athem... um Spottpreise zugezogen... eriten und oft auch den... tadt weit über Bedarf ihr... noch speculationsmäßig mit... hat die Commission, welche... herzlich zu buldigen scheint, dann... wird das Licitations... nigen Zwischenpausen, wäh... che des Objectes aufreißend... anbere anport, zu einem... e ganze Licitationsgedichte... nt, wach nationaler Tanz... anfängt und mit einem... Lage in der strengsten Kälte... kluft denn doch etwas Holz... Klaster Holz, welche Tags... ugetrommelt werden konnte, und... 8 fl. bezahlt. — Waqt... Wald Magistrateßherm „verfä... Stelle den größten Imper... n läuft eine Holzlicitation... rgehe einen Fall, daß der... der Ziegelbrennerei auch für... ren Jahren einem Bürger,... erer miltärische, öffentlich be... der Steuerrepartition wohl... viel Geld haben müsse, um... lich, daß solche Fälle höch...

Blut machen und durchaus nicht geeignet sind, die Achtung zu haben, welche ein Magistrat beanspruchen soll. Ueber die geübtere Holzveräußerung's Actie herrscht in allen Schichten der biesigen Einwohnerschaft ein einmüthiges Urtheil. — Vor den Ziegelbrennereien zweier biesiger Magistrate liegen noch gegenwärtig eine Menge Gärten, welche zum Ziegelbrennen verwendet werden; ob diese Gärten — wie dieß von einem Correspondenten der „Basarnapislist“ angegeben wird — ebenfalls aus dem städtischen Walde herrühren, können wir nicht bestimmt wissen, weil uns hierzu vor der Hand noch die nöthigen Anhaltspunkte fehlen. — Gewiß ist es, daß bei der gegenwärtigen Waldwirthschaft zu befürchten steht, daß die Stadt in Wälder keinen Wald haben wird. Wie dem vorzuziehen sei, darüber behalten wir uns die Kundgebung unserer Meinung für einen Zeitpunkt bevor, welcher nach Abwicklung der gegenwärtigen den Vordergrund getretenen wichtigen Landesfragen geeigneter sein wird, die Aufmerksamkeit der h. Landesregierung in Anspruch nehmen zu können.

Wien, 11. Mai. Begnadigung. Se. Majestät der Kaiser hat dem Maximilian Schill, welcher von dem Kreisgerichte Reoben wegen Verbrechen des Nordes an seinem unehelichen halbjährigen Kinde zur Strafe des Todes verurtheilt worden war, die vermittelte Todesstrafe nachgesehen. Der oberste Gerichtshof verurtheilte denselben jedoch zu fünfzehnjährigem schweren Kerker.

— (Kleinkinder-Bewahranstalten.) Die Linzer Zeitung schreibt: Ihre kais. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie hat zwei Häuser sammt Grundstücken in Hallstadt und Traunfirchen angekauft, und diese Realitäten sammt bedeutenden Capitalien in Staatsobligationen zum Besuche der Errichtung und Erhaltung von Kleinkinder-Bewahranstalten für einige Zeiten großmüthig gewiehet.

— Die a. h. Genehmigung mehrerer Landtagsbeschlüsse ist so eben erfolgt. So wurde mit a. h. Entschlieung vom 6. d. M. der vom Friauner Landtage für das Jahr 1863 beschlossene Landesfonds- und Grundentlastungszusatz, ferner mit a. h. Entschlieung vom 7. d. M. der Beschlüß des stiermärkischen Landtages in Betreff der Einführung einer Auflage auf den Besitz von Hunden in den Städten Graz, Marburg, Gills und Judenburg, endlich mit a. h. Entschlieung vom selben Tage der Beschlüß des Salzburger Landtages rüchlich der Bewilligung zur Annahme einer Taxe von 25 fl. für die Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Salzburg genehmigt.

— (Militärisches.) Dem Vernehmen nach sollen alle disponiblen Gendarmen-Officiere vom Kriegsministerium in den Pensionstand versetzt werden. — Am Gripparungen in der Marine zu erzielen, sollen die Zulagen für die auf dem Lande bediensteten Marine-Officiere und Parteien gänzlich eingestellt werden. In der Landarmee spricht man von einer Herabsetzung der Quartier-Competenz für Officiere und Militärbeamte.

— Pest, 12. Mai. Se. Excellenz der l. Statthalter Graf Moriz Pálffy ist Sonntag Abend nach Wien gereist.

— Se. Excellenz der Juber Curia Herr Graf Georg Andráffy ist am 11. d. mit dem Schnellzuge von Wien nach Pest abgereist.

— Franz Deak ist wie früher, auch für diesen Sommer, zu seinen Verwandten in das Zalaer Comitat übersiedelt.

Deutschland.

Die preussische Regierung hat in Posen eine Verschwörung entdeckt, in welche die beiden Deputirten Graf Dzialynski und Herr Alexander von Guttry verwickelt waren. Auf Grundlage von compromittirenden Papieren, welche bei einer im Schlosse des Grafen Dzialynski vorgenommenen Haus-suchung gefunden wurden, beantragte die Regierung die Verhaftung der genannten beiden Abgeordneten, welcher Antrag der Justizcommission zur schleunigen Erledigung überwiesen wurde. Bezüglich der Organisation des Bundes wird berichtet:

Nach den Papieren, welche im Hause des Grafen Dzialynski in Beschlag genommen wurden, besteht auch in der Provinz Posen ein Geheimbund, dessen Spitze ein Hauptcomité bildet, welches an die Stelle des aufgelösten bisherigen Nationalcomités getreten ist. Das Centralcomité in Warschau hatte den „Bürger“ Alexander Guttry zum Generalcommissarius der preussischen Regierung im Großherzogthum Posen ernannt, „um zu unternehmen, zu thun und ohne Rücksicht auf die Schattierungen und Unterschieden der Meinung zu erwirken alles Mögliche, was beitragen kann zur Hebung des National-Aufstandes im Congress-Königreiche, in Samogitien, Littauen, Rußland, namentlich aber ausschließlich im Königreich in den dem Herzogthum Posen zunächst gelegenen Kreisen und Wopwodschasch.“ Das Central-Nationalcomité ermächtigte den Guttry aus Macht der Local-regierung bestimmtes Mitglied des Posener Nationalcomités zu sein und als solches entscheidende Stimme zu haben; ferner „auszuwählen, zu erwählen und zu ernennen die untergebenen Schülern, Regenten, Steuererheber und andere Nationalbeamte, in soweit Alles dieses zum Zweck der Gewinnung der größtmöglichen Aufstandsmittel an Menschen, Geld, Waffen, Kriegsmunition, die öffentliche Meinung zu leiten nützlich oder notwendig erachtet wird, auch ein amtliches Siegel zu führen und über den Fortgang der Thätigkeit je nach Bedürfniß und weichtens alle acht Tage zu berichten.“ Das bisher im Herzogthum Posen bestehende Comité wurde aufgelöst, um, wie es in dem Schreiben des Centralcomités als Nationalregierung“ vom 9. April heißt: „die auf die Entwicklung der Nationalflagge höchst nachtheilig influirende Entzweiung ein- für allemal abzuschneiden.“ Die Organe des Haupt-Nationalcomités für das Großherzogthum Posen sind in jedem Kreise ein Kriegs- und Civil-Commissarius, beide vom Hauptcomité ernannt, ein Auditor für je zwei oder drei Kreise, ein Districts-Commissarius für jeden Polizeidistrict und jede größere Stadt, welche der Civil-Commissarius ernannt und ein Kriegscomité als Vertreter des polnisch-nationalen Elements im Kreise. Die Mitglieder des Hauptcomités in Posen, wie das Verzeichniß der Kreiscommissarien und der Auditoren sind durch die vorgefundenen Aufzeichnungen des Grafen Dzialynski bekannt geworden. Der Kreiscommissarius sollte gemäß der erhaltenen Instruction im Namen des Kreises mit dem Centralcomité für das Großherzogthum Posen verkehren, dessen Anordnungen er ausschließlich Folge zu leisten hat. Er soll von allen Bürgern seines Kreises eine zweijährige Einkommen- und Classensteuer einziehen; die bereits gezahlten Beträge sind auf den Betrag der zweijährigen Steuer einzurechnen. „Wenn, was beinahe nicht möglich ist, sich Personen finden sollten, welche die Nationalabgabe verweigern, so soll der Kreiscommissarius deren Namen dem Centralcomité in Posen anzeigen. Das Centralcomité, welches aus den Bezirkscommissarien unter Vorstiß des Kreiscommissarius gebildet wird, erstattet wöchentlich wenigstens einmal Bericht über seine Thätigkeit an das Centralcomité. Die Kreiscomités müssen Correspondenzen zur Erhaltung sicherer Berichte über Alles, was im Kreise vorgeht, haben. Dazu gehört namentlich die Erforschung aller Schritte der preussischen Civil- und Militärbehörden, welche die Erfolge der Conventione darthun. In außerordentlichen Fällen müssen die Berichte durch Augenzeugen überfendet werden. Von jedem Bürger wird verlangt, daß er von jedem 10 Thalern Abgaben, welche er zahlt, ein Feuergewehr mit Vajonnet nebst Zubehör (Kugelform) und 100 Kugeln bei sich habe. Zur Sicherterung des Ankaufs sollten einige zu bezeichnende Bürger Niederlagen haben. Außer diesen einzelnen Instructionen und Nachweisungen der thätigen Verantwortlichkeiten ist auch die Correspondenz gefunden, welche die Grafen Zamoysta, geb. Grafin Dzialynska, in Paris mit ihrem oben genannten Bruder geführt hat, welche erhebliche Aufklärung gewähren soll.

— In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses wurde die Generaldebatte über die Militärvorlage noch nicht geschlossen. Der Kriegsminister hat sich in einer ausführlichen Rede an der Discussion betheiliget. Es verdient Beachtung, daß er, obwohl er sonst tief in das Detail einget, sich über die zweijährige Dienstzeit nicht ausgesprochen, wenigstens sich nicht ausdrücklich gegen dieselbe erklärt hat. Die 60,000 Mann jähr-

licher Aushebung, wie sie der Commissionsentwurf vorschlägt, erklärte er für „auskömmlich“; doch sei der Commissionsentwurf unannehmbar, wenn nicht das Abgeordnetenhaus für die großen Concessionen, die von der Regierung verlangt werden, andere und bedeutende Gegenconcessionen mache. Ob damit auf eines der vorgelagerten Amendements hingedeutet werden sollte, hat Herr v. Koos nicht genauer pascirt. — Nach dem Kriegsminister sprachen noch die Abg. v. Bassi und Kobden für, der Abgeordnete Freje gegen den Commissionsentwurf.

Italien.

Triest, 7. Mai. Es tauchen von neuem Gerüchte über einen bevorstehenden Aufbruch zu den Waffen von Seite des demokratischen Centralcomités auf. Die Gerüchte werden mit mehr oder minder parallel laufenden Nachrichten und Vorkommnissen in Verbindung gebracht und finden auf diese Art mehr Eingang in den Gemüthern. So legt man eine, wie es scheinen will, zu große Bedeutung auf die Beschlüsse der Volksversammlung zu Quarto gelegentlich der Jahresfeier der Abfahrt des Generals Garibaldi nach Sicilien. Die Beschlüsse übertrachten uns nicht mehr und nicht minder, als alle früheren der Mazzinipartei. Man beschloß das Voreinsrecht aufrecht zu erhalten, wie es die Verfassung gewährt, und gegen die Verletzung dieses Rechtes von Seite des Parlaments zu protestiren. Weiter sprach man den Wunsch aus, es sei die Einigkeit Italiens durch einen baldigen Krieg mittels der Initiative des Volkes und allein nur mit den Mitteln der Nation zu Ende zu bringen. Dieses heißt lediglich nur das Maul recht vollgenommen, klagt souverän und findet somit beim großen Haufen reichenden Absatz, kann aber Niemanden dange machen, der die Hohlheit solcher Praesen kennt. Auch die Consecration von Waffen auf dem Dampfer „Lombardia“ wird mit dem beabsichtigten Generalaufbruch in Verbindung gebracht, während es durchaus nicht von Einfalt zeugen würde, wenn man der Erklärung Menotti's Glauben schenkte, die Waffen seien für Polen bestimmt. Allein dies wäre zu einfach und die Menge liebt die Mystik. (Triest. Fig.)

Frankreich.

Paris, 6. Mai. Wie von Personen versichert wird, welche dem Fürsten Gortoryski nahe stehen, ist von einem Aufgeben des Kampfes in Polen nach lange nicht die Rede. Die Rüstungen werden polnisehseitig im Gegentheil mit aller Energie betrieben und namentlich für die Beschaffung von Waffen und Geld Sorge getragen. Englische, belgische und schwedische Fabriken haben bedeutende Bestellungen zur Lieferung von Waffen aller Art erhalten, welche man vornehmlich auf zwei Wegen nach Polen schiden will. Man will nämlich einen Theil jener Waffen an geeigneten Punkten an der baltischen Küste aufschiffen — den andern über Marseille, Constantinepel und durch die Donaufürstenthümer nach Polen senden. Die Gortoryskische Partei hält an dem Glauben fest, daß die Bewegung in Polen diesmal nicht ohne einer entscheidenden Intervention von Seiten der Westmächte vorübergehen werde. — Die in London erscheinende polnische Zeitschrift „Straz polska“ (die polnische Wache) schätzt die Gesamtzahl der in Polen agirenden Insurgenten auf 60,000 Mann, welche Macht sich noch täglich vergrößert.

— Wie man aus Paris vom 5. d. M. mittheilt, hat der dortige „Noctes-Club“ dem polnischen Fräulein Umowska, welches die besten Fechter von Paris mit dem Nagler besiegt, ein prächtiges Geschenk überreicht. Dasselbe ist ein sehr kunstvoll gearbeiteter Ehrenorden dessen Griff mit dem polnischen Adler und reich mit Diamanten und Rubinen besetzt ist. Die prachtvoll mit Gold eingelegte Toiletklinge führt die Inschrift: „Maniez la l' Epée“ pour votre patrie! (führen Sie ihn für ihr Vaterland!)

— Zur Aufführung der augenblicklich obwaltenden Intriguen schreibt der Pariser Correspondent der „Den. Fig.“:

Die russische Diplomatie in Paris ist demalsten ungewöhnlich zahlreich und tüchtig vertreten, da Fürst Gortschakoff die Beschäftigung Polens größtentheils in Paris, nämlich bei der französischen Polizei und die Lösung der polnischen Frage fast ausschließlich in der französischen Allianz sucht. Jene Diplomaten sprechen die zweifache Ueberzeugung aus: eine unumwundene Erklärung Frankreichs gegen die polnische Revolution und Anarchie werde die Polen zur Verhöhnung mit Rußland auf Grundlage autonomer Verwaltungstreformen bewegen, oder die Fortsetzung der diplomatischen Intervention werde einen europäischen Krieg hervorufen. Im ersten Falle verspricht die russische Diplomatie dem Kaiser Napoleon unbedingte Dankbarkeit und Hingebung, die Allianz auf Leben und Tod. Für den anderen Fall droht sie mit einem russischen Volkskriege auf Leben und Tod, der vielleicht mit dem Untergange der gegenwärtigen Staatenordnung Europa's, höchst wahrscheinlich mit dem Untergange des zweiten französischen Kaiserthumes enden würde.

Während die russische Diplomatie in Paris mit den geheimen und notwendigen Coalitionstendenzten sämtlicher Großmächte gegen den revolutionären Ehrgeiz Frankreichs Zurückhaltung und Mißtrauen erwecken will, deunencirt sie an allen übrigen Höfen denselben Ehrgeiz, um durch Mißtrauen in Frankreich jegliche Action gegen Rußland zu vereiteln. Indem ferner die russische Diplomatie ihre Schmeicheleien an die Tuilerien verschwendet, mit welchen sie eine nicht mehr bestehende Intimität affectirt, sucht sie bei andern Höfen den Argwohn zu nähren, Frankreich halte insgeheim mehr zu Rußland, als zur gemeinschaftlichen Action in der polnischen Frage.

Die außerordentliche Thätigkeit der russischen Diplomatie beweist, daß die Frage als sehr gefährlich und brennend aufgesetzt wird, und ihre sehr energig ausgeprochene Drohung, dem Polenenthiasmus den russischen Fanatismus entgegenzustellen, beweist den vollen Ernst, womit Rußland sich auch auf den Krieg gefaßt macht.

Rußland.

— Die Zustände in Warschau werden immer unheimlicher. Seit dem 2. d. sind in der Stadt selbst nicht weniger als sechs Hinrichtungen auf Befehl des geheimen Revolutions-Comités erfolgt. Häufig davon wurden auf verschiedenen Punkten der Stadt auf offener Straße durch den Strang vollzogen, und jeder Leidnam trug den gewöhnlichen Zettel, worauf erklärt wird, weshalb die Hinrichtung verfügt wurde. Der sechste Hingestichtete war der Journalist Mintzjewski. Dieser hatte schon vor längerer Zeit Verwarnungen erhalten und sollte sofort zu Wielopolski. Dieser beruhigte Mintzjewski mit den Worten: „Es ist lächerlich!“ Als jedoch der Marsgraf die Nachricht von seiner Ermordung erhielt, rief er erschüttert aus: „Das ist schlimm!“ Der Ordfürst hat der Witwe der Ermordeten, der in der That der Regierung zum Opfer gefallen ist, 1000 Rubel unter dem Titel „Verdigungskosten“ und 1000 Rubel jährlich als Wittwengehalt zuerkannt.

Bei dem Ermordeten fand sich das Todesurtheil des National-Comités in aller Form motivirt, und sogar mit Erwähnung der Appellation, die im Namen des Inculpanten an die höhere Instanz gerichtet gewesen wäre. Dies alles erzählt man sich mit großer Umständlichkeit und fügt noch hinzu, daß seine Lohndne nicht in seinen revolutionären und volkstündlichen, höhnißchen Artfeln zu suchen sei, sondern in dem Umstande, daß er als Mitglied einer besonders dazu eingeweihten Commission die Entdeckung des Central-Comités sich zur Aufgabe gemacht. Als Mitglieder dieser Commission werden ferner genannt: General Berg, Ober-Polizeimeister Lewozyn, General Witowski und der ehemalige Ober-Polizeimeister, spätere Theater-Intendant Abramowitz, den das Volk mit vollem Rechte den Demoralisator der Stadt Warschau nennt.

— So viel aus den verworrenen und zum Theil einander widersprechenden Bulletins vom Kriegschauptquartier zu entnehmen ist, scheint sich das Kriegsglück in letzter Zeit von den Fahnen der Insurgenten gewendet zu haben. Die Niederlagen kleiner Streifcorps nicht zu rechnen, meldete der Telegraph die gänzliche Versperrung des bedeutenden Gschowischchen

Corps, und neuerdings kam die Nachricht von einem Uebertritt der Insurgenten Truppen auf österreichisches Gebiet. Letztere Depesche wird zwar durch ein Lemburger Telegramm desselben Datums (10. Mai) vollständig demantirt, aber wenn auch nicht das ganze Corps überbrückte wurde, so mag doch ein bedeutender Theil desselben verperrt sein. Die zweite Depesche meldet: Insurgenten lagerte bei Mozygenic, jedoch noch auf russischem Gebiete; er zog von da knapp an der Grenze bis unterhalb Maydan, bivouakirte gestern im Luchow Wald und hatte vor, Abends weiter gegen Westen zu ziehen.

Glücklicher waren die unter Tarzanowski kämpfenden Insurgenten. Tarzanowski, der Umzingelung anwendend, begog am 6. d. M. Abends die Stadt Kolo, wurde jedoch alledals dort angegriffen. Nach zweistündigem Gefechte zogen sich die Russen gegen Konin zurück.

Die Nachricht des Gzaz von einer Ausbreitung des Aufstandes in Volkynien wird durch eine neuere Depesche widerrufen.

Türkei.

Aus Constantinopel, 3. Mai, wird geschrieben: Am 1. d. M. gegen Mittag verließ das kaiserliche Geschwader die Pringeninseln, wo es schon am vorhergehenden Tage vor Anker gegangen war. Die großen Kriegsschiffe suchten ihre gewöhnliche Aube vor dem Strail wieder auf, doch die großherrliche Nacht stoppte vor dem Waffensplatz vor Topkani, an welchem sich Abdulu Afis ausschiffte. Während der Fahrt der Flotte von den Inseln hierbei, konnten unausgeseht von allen Punkten die Kanonen und in ihr Gebrüll mischten sich die Geschwären der längs der Küste und in Booten aufgestellten Infanterie. Das Meer war von besagten Fahrzeugen, das Land von dicht gedrängten Zuschauern bedeckt. Ein herrliches Wetter begünstigte die Festlichkeit. Der Sultan begab sich zuoberst durch die Reihen seiner Großwürdenträger hindurch schreitend, nach der Moschee von Topkani, wo ihn seine Mutter, die Sultana Walide, begrüßte und dann verriecherte er ziemlich lang das rituelle Gebet. Auch die anderen Damen des Palastes waren gekommen, hielten sich aber in ehrerbietiger Entfernung und tief verschleiert. Sie traten zuerst in einem langen Wangenuge den Rückweg an. Mittlerweile hatten mehrere Bataillone Juaven, Spalter bildend, eine Bahn in dem Menschenhauf ziemlich gewaltsam eröffnet und nicht lange darauf setzte sich der Kaiser mit seinem Gefolge in Bewegung. Voraus ritt eine Abtheilung Spahis in roten Mänteln und Jaden; sodann folgten die Minister und Marschälle, geschmückt mit dem breiten grünen Bande des Osmanen-Ordens, von Goldstickereien überladen; an sie schlossen sich die Cassi-Makler von Rumelien und Anatolien mit ihren Ulemmas an. Diese alten ehrwürdigen jurisprudenten Theologen trugen weiße Turbans mit breiter Goldborte, weiße goldbedeckte Mäntel, die einen von grauem die anderen von grünem Luche, gelbe Pantoffeln und viele Ehrenzeichen. Die Satteldecken ihrer edlen Pferde schimmerten gleichfalls von Gold und edlen Steinen. Nach den Palastbeamten nahden die Söhne und Schwiegeröbne des verstorbenen Sultans, unter ihnen der egyptische Thronfolger Mustapha Pascha. Die drei Pringen, stattliche junge Leute, hielten dicht zusammen. In einiger Entfernung ersehnen jetzt Abdulu Afis selbst, auf einem silberweißen Kofse reitend. Ein Borreiter schre von Zeit zu Zeit: Padißah ischol jashä! (der Kaiser lebe lang!) worauf die Truppen und die Menge mit dem Ruf ischol jashä! (lang lebe er!) antworteten. Sechszehn Guiden zu Fuß, reich gekleidet, mit ägyptischen Dolchen, Griff und Scheide von massivem Silber im Gürtel übermachten zu beiden Seiten die Person des Monarchen. Derselbe sieht recht wohl aus und ist voller im Gesicht geworden. Die Reize ist ihm offenbar sehr gut bekommen; auch moralisch scheint er gehoben, denn die herrliche Umrage, welche sich sonst auf seinen Zügen abspiegelte, hat nunmehr einem heitern wohlwollenden Lächeln Platz gemacht. Die lange Gasse, durch die er kam, war zu beiden Seiten mit Drangenweigen und bunten Fahnen auf das verschwenderischste decorirt, wo nur ein möglicher Standort war, drängte sich Kopf an Kopf.

In dem Thronsaale Dolmabatsche empfing der Kaiser die Glückwünsche der Geandten, als deren Sprecher Sir Bulwer auftrat und dankte mit kurzen Worten. Die ganze Audienz nahm kaum zehn Minuten in Anspruch, denn der hohe Reisende schien offenbar etwas ermüdet. Selbstredend fiel auch nicht ein Wort von politischer Anzüglichkeit. Am Abend glänzte ganz Constantinopel, namentlich aber Pera, in einer so großartigen Illumination, wie sie gewiß in der Türkei noch nicht dagewesen ist. Auf sieben auf dem Bosphorus verankerten Flößen wurden Feuerwerke abgebrannt. Die Feier dauerte drei Tage hindurch bis zu dem gestrigen Abend, an welchem der Kaiser, von rothem bengalischen Feuer erleuchtet, die europäische Vorstadt mit wenig Gefolge der Länge nach durchschritt. Sein Antritt zeigte eine hohe Befriedigung und wohlwollend grüßte er, mit dem Kopfe nickend, das Volk rechts und links. Leider hat sich in der Nacht vom Sonntag zum Montag ein furchtbares Unglück ereignet; doch nicht in Folge der Illumination, wie man anfangs vermuthete. In einem Hause Pera's brach aus Unvorsichtigkeit des Eigenthümers, der bei Licht im Bette liegend eingeschlafen war, Feuer aus und seine ganze, aus sieben Personen bestehende Familie fand ihren Tod in den Flammen. Er selbst rettete sich durch einen Sprung aus dem Fenster, ist aber durch seinen Fall und den Brand so beschädigt, daß man an seinem Aufkommen zweifelt. Beide Arme wurden ihm amputirt.

In der Politik scheint hier in den letzten Tagen ein entscheidender Umschwung eingetreten zu sein. Frankreichs Einfluß, den Sir Bulwer vor Kurzem völlig befestigt zu haben glaubte, ist demalsten im Wachsen begriffen, das voraussichtlich ein eigenes Bündniß mit demselben gegen Rußland zu Stande kommen dürfte. — Mit der Uebernahme der Zinsengarantie für die letzte türkische Anleihe von Seiten der französischen Regierung dürfte es seine Richtigkeit haben. Positives darüber verlautet jedoch bis jetzt nicht.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Berlin, 12. Mai. Der Justizauschuß hat gestern gegen vier Stimmen die Verfolgung Dzialynski's und Guttry's genehmigt.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses verliest Grabow ein Schreiben des Staatsministeriums, wonach es unter specieller Mittheilung erklärt, so lange der gestrige Anspruch auf Beschränkung der Redefreiheit, der Minister durch den Präsidenten aufrecht erhalten wird, können die Minister den Verhandlungen des Hauses nicht beiwohnen. Das Staatsministerium verlangt desfallige ausdrückliche Verzichtleistung des Hauses durch die förmliche Erklärung, das Haus habe keine Disciplinargewalt über die Minister.

Grabow erklärt das Schreiben des Ministeriums für sehr tief eingreifend und beantragt die Ueberweisung desselben an die Geschäftserordnungs-Commission zur schleunigsten Berichterstattung. Bis zur Erledigung dieses Principienreites sollen die Plenarsitzungen ausfallen.

Schulze will das Ministerium nochmals anfordern, zu erscheinen, damit der Act des Ungehorsams gegen die Verfassung constatirt werde.

Govoroff, Mallinrodt, Simion und Gneiß widersprechen. Schulze's Antrag wird abgelehnt, die Sitzung geschlossen.

Locales.

Heute Morgens versuchte es ein Unglücklicher, sich auf der Promenade durch Erhängen den Tod zu geben. Er wurde zur rechten Zeit abgesehen, erlitt aber beim Herabfallen nicht unwesentliche Verletzungen.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

3. 9153.385. 1863. 3-3

Konkurs-Rundmachung.

Zu belegen:
Die Stellen des Cameral-Spans und des kontrollirenden Amtschreibers bei dem k. k. Spanalamte in Déés, in provisorischer Eigenschaft mit der XII. Diäten-Classen, und zwar:

- a) des Spans mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. nebst Quartiergeld von 63 fl., einem Pferde-Deputat von 126 fl. und einer jährlichen Remuneration von 167 fl. d. W., für die Dauer der Verwaltung der im Spanbezirke befindlichen konfiszirten Güter. Außerdem werden dem Span bei Dienstreisen im Amtsbezirke die halben, außer demselben aber die ganzen Diäten nach der XII. Diäten-Classen bemessen — und
- b) des kontrollirenden Amtschreibers mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. nebst Quartiergeld von 42 fl. und einer jährlichen Remuneration von 83 fl. 88 kr. d. W., für die Dauer der Verwaltung der gelegten Güter.

Mit diesen Posten ist die Verpflichtung zur Kautionleistung im Gehaltsbetrage verbunden.

Bewerber haben ihre vorchriftsmäßig dokumentirten Gesuche unter besonderer Nachweisung der zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstleistungen, der Kenntniß der Landessprachen und des Cassa-Verrechnungswesens, dann der Befähigung zur Cautionleistung binnen drei Wochen vom Tage dieser Rundmachung an, bei der siebenbürgischen k. k. Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

Hermannstadt, am 9. Mai 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Rundmachung.

Rundmachung. 2-2

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lose, mit welchen in der am 20. Dezember 1862, stattgefundenen Ziehung der VII. Staats-Lotterie für gemeinnützige und Wohlthätigkeitszwecke, die bereits behobenen Gewinne bis 2000 fl. abwärts erreicht wurden, mit Ausnahme der mit * bezeichneten in nachbenannten Orten abgesetzt worden sind.

Nos. No. 150536 Treffer 80,000 fl. d. W. abgesetzt in Wien.	
232589	30,000 " abgesetzt in Macarsca, Dalmatien.
*190223	20,000 " abgesetzt in Wien, unverkauft zurückgelangt.
253213	10,000 " abgesetzt in Bregenz.
179760	5,000 " " " Pest.
*191938	5,000 " " aus Marienbad, unverkauft zurückgelangt.
223180	4,000 " abgesetzt in Thiene, Provinz Vicenza.
*143612	4,000 " aus Bochnia, unverkauft zurückgelangt.
177246	4,000 " abgesetzt in Wien.
167627	3,000 " " Bries, Ungarn.
197409	3,000 " " Prag.
*137919	3,000 " nicht ausgegeben.
*70068	3,000 " aus Bolochow, Galizien, unverkauft zurückgelangt.
112384	2,000 " abgesetzt in Palota, Ungarn.
88761	2,000 " " Pitten, Nieder-Österreich.
12907	2,000 " abgesetzt in Tapolczan, Ungarn.
262782	2,000 " " Triest.
*178674	2,000 " aus Padua, unverkauft zurückgelangt.

Zugleich werden die Besitzer der bis jetzt noch nicht realisirten Gewinnlose der erwähnten Lotterie, worunter 1 à 1000 fl., 4 à 500 fl., einige à 200 fl. und 100 fl. und mehr à 50, 10 und 5 fl. d. W. in ihrem Interesse erinnert, daß alle jene Gewinnlose, welche gegen die erforderliche Beibringung des Original-Loses, sechs Monate nach der Ziehung, das ist bis spätestens am 20. Juni 1863, aus was immer für einem Grunde nicht behoben worden wären, zu Folge des auch auf dem Lose ersichtlichen §. 11 des seinerzeit kundgemachten Spiel-Programmes, dem Wohlthätigkeits-Zwecke der Lotterie

verfallen sein und nach dem 20. Juni 1863, nicht mehr ausbezahlt werden würden.

K. k. Lotto-Gefälls-Direktion.

Abtheilung der Staats-Lotterien für gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Zwecke.

Wien, den 2. Mai 1863.

Licitationen.

Nro. 1766/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Im Nachhange zum hiermündlichen Edict vom 26. Februar 1863, 3. 404/Civ. wird kundgemacht, daß das Haus Nro. 977/945 Saggasse in Hermannstadt, da sich am ersten Termin kein Käufer fand, nummehr am zweiten Termin, nämlich am 23. Mai 1863, Vormittags von 9-12 Uhr, nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte zugeschlagen werden würde.

Hermannstadt, am 30. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht.

3. 1893/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht, wird kundgemacht, es sei, nachdem in Sachen des Georg Grau et Cons. gegen Andreas Konnerth, poto. 2 Dufaten 168 fl. d. W. u., sich bei zwei Terminen kein Käufer einfand, über Ansuchen des Exekutionsführers demselben die neuerliche Feilbietung des dem Herrn Andreas Konnerth gehörigen Hauses Nro. 548 auf der Neustadt, bewilligt und hiezu der Termin auf den 15. Juni 1863, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause selbst bestimmt worden sei.

Unter Berufung auf die bisher in dieser Angelegenheit erschienenen Edicte werden Käufer hiezu mit dem eingeladen, daß das Exekutionsobjekt erforderlichenfalls auch unter dem Schätzungswerte zugeschlagen werden.

Hermannstadt, am 7. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht

3. 1704/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Mit Bezug auf die hiergerichtlichen Edicte vom 10. Juli und 6. November 1862, 3. 2707 und 4640/Civ. wird bekannt gegeben, daß zur Versteigerung des dem Samuel Noessner gehörigen Hauses Nro. 1039 unter dem Johanniweg, ein vierter Feilbietungs-Termin auf den 15. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr anberufen worden sei, wobei das Feilbietungs-Objekt erforderlichenfalls auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintanzugeben wird.

Hermannstadt, am 7. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht.

Rundmachung.

1-3

Für die Bewirthung der, die im Monate August l. J., zu Groß-Schenktagenden vaterländischen Vereine besuchenden Gäste, wird ein Unternehmer gesucht. Hierauf Reflektirende wollen ihre diesfälligen Anträge bis den 1. Juni l. J., an den Vorstand der unterfertigten Communität mündlich oder schriftlich richten, bei welchem die Bedingungen, unter denen die Hintangabe erfolgen wird, jederzeit eingesehen werden können.

Groß-Schenkt, am 12. Mai 1863.

Die Groß-Schenker Martz-Communität.

Martin Borger,
Martz-Vorstand.

Curatel.

3. 4814/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht in Hermannstadt wurde mit Beschluß vom 16. April 1863, 3. 1472, über Georg Burpich aus Hermannstadt, jetzt in der Deutelmühle in Resinar im Dienste, auf Grund des §. 269 a. b. C. B. die Curatel verhängt, weil er zur

Beforgung seiner Angelegenheiten und zur Wahrung seiner Rechte unfähig ist.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß für denselben von diesem Stadt- und Stuhlgerichte als Curatelsbehörde Herr Karl Reissenberger, Müller in der Deutelmühle in Resinar zum Curator bestellt worden ist.

Hermannstadt, am 3. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Vergleichs-Verfahren.

Rundmachung. 1-3

An die P. T. Herrn Gläubiger der Firma: Albert Schmidt zu Bistritz in Siebenbürgen.

Von dem gefertigten k. k. Notar werden alle Gläubiger der im Vergleichs-Verfahren befindlichen Firma: Albert Schmidt in Bistritz, aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen gegen diese Firma bis längstens 20. Juni 1863, bei dem gefertigten, unter Vorlage ihrer Beweismittel, so gewiß schriftlich anzumelden, wibrigens sie, im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind oder sie das Eigenthumsrecht ansprechen, ausgeschlossen und der Schuldner Albert Schmidt durch den abgeschlossenen Vergleich, insoferne in demselben nichts Anderes bedungen worden ist, von jeder weitem Verbindlichkeit gegen den die Anmeldung unterlassenden Gläubiger befreit sein würde.

Bistritz, am 2. Mai 1863.

D. Lang,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

Erinnerung.

3. 5183/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Hermannstadt wird dem Herrn Otto Herzberg aus Hermannstadt, bekannt gemacht: Es habe Herr Josef Wittmann, Schneidermeister aus Hermannstadt, eine Klage auf Zahlung einer Conto-Schuld von 68 fl. d. W., da praes. 7. Mai 1863, Zahl 5183, gegen ihn angebracht und es sei hierüber die Tagssagung auf den 1. Juni 1863, Vormittags 9 Uhr, unter den Rechtsfolgen des §. 40 C. P. O. hiergerichts angeordnet worden.

Zugleich wird demselben kundgegeben, daß, da der Kläger angibt, daß sein Aufenthalt nicht ausfindig zu machen sei und dem Gerichte das Gegentheil nicht bekannt ist, demselben auf dessen Gefahr und Kosten Herr Rudolf Marlin, Advokat, zum Curator aufgestellt wurde. Es wird sonach Herr Otto Herzberg aufgefordert, entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Behandlung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen, wibrigensfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Hermannstadt, am 7. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

3. 1356/Civ. 1862. 3-3

Edict.

Vor dem Bistritzer Stadt- und Distrikts-Magistrate ist unterm 15. Dezember 1862, zur Zahl 1356/Civ., wider Anton Paradeiser gegenwärtigen Gastwirth zu Bistritz als Selbstschuldner und Josef Heinrich, Optiker in Klausenburg als Bürgen und Zahler, eine Klage auf Zahlung einer Forderung per 579 fl. 60 kr. d. W. und der 6prozentigen Zinsen darnach vom 4. September 1856 an, eingebracht und von dem Kläger aus dem Grunde, weil der Aufenthalt des Erstbeklagten Anton Paradeiser, nicht ausfindig zu machen ist, um Aufstellung eines Curators für den abwesenden Beklagten gebeten worden.

Zur Verhandlung über diese Klage ist hiergerichts die Tagssagung auf den 17. Juni 1863, 9 Uhr Vormittags angeordnet und zur Vertretung des abwesenden Beklagten auf dessen Gefahr und Kosten Herr Landesadvokat Johann Weiss und für den Fall der Verhinderung desselben Herr Landesadvokat Johann Hofgraff als Curator bestellt worden. Dieses wird dem Beklagten Anton Paradeiser mit der Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Magistrate einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, wibrigensfalls er die Folgen der Verabsäumung sich selbst beizumessen haben wird.

Bistritz, am 5. Jänner 1863.

Vom Magistrate der k. k. Stadt und des Distrikts.

Stebriker, Ober-Richter.

Nichtamtlicher Theil.

Ankündigung.

1-3

In Déés wird eine neben dem Szamos-Flusse neu gebaute Spiritus-Fabrik für 30 Zentner täglich zu Maischen und Brennen, am 1. Juli dieses Jahres, unter annehmbaren Bedingungen licitando veräußert. — Die Gebäudebestandtheile sind aus Stein, das Dach mit Ziegeln gedeckt. — Die Erzeugungs-Maschinen sind in der Grossmann'schen Fabrik in Wien verfertigt worden. — Außer den Spiritus-Erzeugungs-Localitäten, ist noch eine 6 Pferde-Kraft enthaltende Dampfmaschine, welche die Vormaischung rührt, Wasser zieht und die auf einen Stein gerichtete Mühle in Betrieb setzt. — Auf dem Grunde ist ein für 80 Stück Vieh eingerichteter gutgebauter Stall.

Ausrufungspreis: 16,500 fl. österr. Währ., Kauflustige wollen sich mit dem nöthigen 10% Reuzgelde versehen.

Nähere Auskunft in der Samuel Kremer'schen Handlung in Déés.

Rundmachung.

In Broos unter Haus-Nro. 86, ist ein ausgezeichnetes nach der neuesten Façon verfertigtes 7 Octav starkes Clavier mit einem sehr lieblichen Klang aus freier Hand zu verkaufen, näheres erfährt man beim Gefertigten.

3-3

Josef Molnár.

Erste ausschließliche

1-6

Nadel-fabriks-Niederlage

für den en gros Verkauf

aller Sorten echt enalischer Nähnadeln, Glasknopfnadeln, Stechnadeln und einschlagender Artikel zu Fabriks-Preisen

von W. Hager in Wien, Lichtentzög Nro. 4.

Haus-Verkauf.

1-3

Im Bergorte Zalathna ist das gegen den Platz gelegene Haus Nro. 301, aus selbem Materiale gebaut und für eine Handlung sehr geeignet, bestehend aus einem Kaufmannsgewölbe mit ganzer Einrichtung, 2 größere und ein kleineres Wohnzimmer, 2 Küchen, 1 Speisekammer, 2 Kellern, Stallung, Gemüsegarten und geräumigen Hof mit Brunnen, aus freier Hand zu verkaufen oder zu vermieten.

Auskunft gibt Carl Wilhelm Knöpfler in Zalathna.

Fremden-Liste.

Angelommen am 14. Mai 1863:

Römischer Kaiser:

Julius Danzinger, Kaufmann, von Karlsburg. Christian Roth, k. k. Kreis-Commissär, Martin Dreiner, Marktvorstand, von Agnetz. E. Spletz, Private, von Maros-Basarhely.

Ungarische Krone:

Graf Heller, Gutbesitzer, von Fejéregyháza. Franz W. Gabriel, Handlungsreisender, von Wien.

Wetischer Hof:

Nicolaus Sines, Gutbesitzer, von Maros-Basarhely. Adolf Firich, Handelsmann, von Sz. Regen. Friedrich Genter, Kaufmann, von Medisch.

Reumüller:

Peter Petrifopuli, Handelsmann, von Rimnit.

Haus zu vermieten.

2-3

Das Haus auf der Neustadt sub Conscriptio. Nro. 561, ist vom 1. Juni l. J. zu vermieten. — Nähere Auskunft auf dem kleinen Platz Haus-Nro. 405.

Vom Bandwurm heilt schmerz- u. gefahrlos in 2 Stunden Dr. Bloch Wien, Jägerzeil 528. Näheres brieflich. Arznei versen. bar

(3)

Erhalten mit dem Sonntags tag für das halbe 5 fl., das Viertel 50 kr., den Mon Mit Postwerk halbjährig 7 fl. vierteljährig 3 fl. 80. Währ

Redakten Heinrich Co

Nro. 11

Wie wir bere Teil der Wiener Zeitung, auch die Jahre 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 256